

2. "Jugendliche Ausländer vor Gericht" am 18. Mai 1984. Veröffentlichung: INFO 1/1985 (VERGRIFFEN).
3. "Untersuchungshaft bei Jugendlichen" am 10. Mai 1985. Veröffentlichung: INFO 1/1986 (VERGRIFFEN).
4. "Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bestandsaufnahme und Perspektiven in Baden-Württemberg" am 20. Juni 1986. Veröffentlichung: INFO 2/1986 (VERGRIFFEN).
5. "Arbeitslose straffällige Jugendliche - was dann?" am 8. Mai 1987. Veröffentlichung: INFO 1/1988 (VERGRIFFEN).
6. "Jugendliche Wiederholungstäter. Die unbeachtete Minderheit der Jugendstrafrechtsreform?" am 6. Mai 1988. Veröffentlichung: INFO 1/1989 (DM 6,-).
7. "Hilfen für junge Straffällige. Bilanz und Perspektiven der institutionalisierten Hilfen" am 2. Juni 1989. Veröffentlichung: INFO 2/1989 (DM 2,-).
8. "Diversions in der Alltagspraxis der Jugendstrafrechtspflege" am 18.5.1990. Veröffentlichung: INFO 1/1990 (DM 4,-).
9. "Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft?" am 7. Juni 1991. Veröffentlichung: INFO 1991 (VERGRIFFEN).

Konstanz, im Juli 1992

Der Herausgeber

Wider das Jugendstrafrecht

Horst Viehmann, Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz

I.

Der Titel meines Referates "Wider das Jugendstrafrecht" - meine Damen und Herren - ist kein Aufruf zu einer kriminalpolitischen Revolution im Jugendstrafrecht. Er ist weder revolutionär noch spektakulär. Wie sollte solches denn auch von einem für diese Fragen zuständigen Ministerialbeamten erwartet werden.

Mein Beitrag setzt schlicht einen Kontrapunkt zu dem Spruch, den Sie als Motto Ihrer heutigen Veranstaltung gewählt haben. Dessen Aussage ist für mich ein Offenbarungseid der Gesellschafts- und Jugendpolitik, aber auch der Jugendkriminalpolitik. Er bescheinigt der Jugendhilfe schlichtes Versagen und er signalisiert - wird er denn tatsächlich in der Justiz kolportiert - sowohl tiefe Resignation als auch blanke Anmaßung.

Nun muß man natürlich vorsichtig umgehen mit einem fragmentarischen Satz, wie ihn Ihr Thema bei dieser Veranstaltung darstellt, mit einem Satz, der in die verschiedensten Richtungen ergänzt werden kann, etwa: Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz, wenn nicht das Jugendgericht, könnte einem jungen Gesetzesbrecher Gerechtigkeit widerfahren lassen. Oder: Wer denn sonst, wenn nicht das Jugendgericht, kann den Jugendlichen vor dem sühnenden Zugriff der allgemeinen Strafjustiz bewahren. Sätze, die ich durchaus unterschreiben könnte. So ist Ihr Thema aber nicht gemeint. Der Kontext vermittelt eine andere Aussage, eine Art Retter-der-Nation-Motto: Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz ist berufen, die Straftat eines Jugendlichen angemessen aufzuarbeiten und ihn auf den Pfad der Tugend zurückzubringen. Und dagegen setze ich meinen Kontrapunkt: Wider das Jugendstrafrecht!

Das bedeutet nicht - sozusagen unter Betonung des Wortteils "Jugend" - die Abschaffung der privilegierenden Gerichtsbarkeit für junge Menschen und die Rückkehr zum allgemeinen Strafrecht. Das verlangt auch nicht generelle Zuständigkeit der Jugendhilfe bei strafrechtlich bedeutsamem Fehlverhalten junger Menschen. Mein Kontrapunkt meint vielmehr die Zurückdrängung von Strafe, von Schuldausgleich und generalpräventiven Elementen aus dem Teil des Jugendrechtes, der sich mit den Straftaten junger Menschen zu befassen hat - nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ich nenne dieses Recht in Anlehnung an Bietz, Walter und andere Autoren Jugendkriminalrecht. Und in diesem Jugendkriminalrecht, das die Formen der Bewältigung und der Erledigung von jugendlichem Unrecht normiert, in diesem Jugendkriminalrecht hat der Strafgedanke die absolut letztrangige Position, muß wirklich ultima ratio sein. Wider das Jugendstrafrecht, für ein neues Jugendkriminalrecht.

Nun ist diese Aussage eigentlich nicht neu. Schon Ende der zwanziger Jahre wurde von Heinrich Webler ähnlich formuliert: "Wider das Jugendgericht" lautet der Titel seiner Streitschrift, aus der das immer wieder zitierte Wort stammt: "Erwachsene Menschen sitzen mit dem Strafgesetzbuch in der Hand feierlichst über Kinder zu Gericht: wäre das nicht so tief beschämend, so wäre es - man verzeihe die bittere Feststellung - unsagbar lächerlich." Webler forderte die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr, die Abschaffung des Jugendgerichts und die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters für pädagogische Maßnahmen.

Dagegen setzte Eduard Kohlrausch im Jahre 1937 seinen Kontrapunkt: "Für das Jugendgericht" und plädierte für eine Beibehaltung der doppelten Zuständigkeit des Jugendgerichts: sowohl für die Ahndung der Straftat als auch für erzieherische Maßnahmen. Und einige Jahrzehnte lang waren Weblers Gedanken geradezu verschüttet unter der Euphorie der vermuteten jugendstrafrechtlichen Errungenschaften, aber auch unter dem Mißbrauch, den die weiten Ermessensräume des Jugendgerichtsgesetzes, die vom allgemeinen Strafrecht abgekoppelten Reaktionskategorien und Strafrahmen sowie der so vielfach mißverständene Erziehungsgedanke ermöglichten. Erst 1965 wurde mit dem Generalreferat von Karl Peters anlässlich des Jugendgerichtstages in Münster der Gedanke von Webler wieder reaktiviert. Kohlrauschs Plädoyer für das Jugendgericht entsprang dem Geist seiner Zeit. Der jugendkriminologische Wissensstand war minimal, die strafrechtliche Dogmatik, auch im Jugendstrafrecht, beherrschend. Ein Vorwurf ist den Anhängern

Kohlrauschs kaum zu machen. Sie wußten es nicht besser und konnten es auch nicht besser wissen. "Wer denn sonst, wenn nicht das Jugendgericht", entspringt der Unkenntnis der Ergebnisse jugendkriminologischer, jugendpsychologischer, sozialpädagogischer und soziologischer Forschung. So gesehen war Kohlrauschs Plädoyer eine Konsequenz seiner Zeit und Heinrich Weblers Ausruf "Wider das Jugendgericht" die Mahnung eines Visionärs. Meine These "Wider das Jugendstrafrecht" ist das Substrat, jedenfalls das ich ziehe, der wissenschaftlichen Erkenntnisse unserer Zeit. "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz", beschreibt nach meiner Überzeugung eine nicht gerechtfertigte Haltung. Ich muß und will das begründen.

II.

Noch nie, meine Damen und Herren, ist die Tätigkeit der Strafrechtspflege derart intensiv und umfassend von wissenschaftlicher Forschung begleitet worden, wie dies im Jugendstrafrecht etwa der letzten fünfzehn Jahre der Fall gewesen ist. Entsprechend umfangreich und valide sind die Erkenntnisse. Ich will sie hier nicht im einzelnen referieren; sie sind Ihnen ja weitgehend bekannt. Nur ein paar Gedanken will ich zusammenfassend daraus aufgreifen:

1. Jugendkriminalität ist im einfachen und mittleren Schwerebereich ein verbreitetes Phänomen - man spricht von der Ubiquität - und für die Altersgruppe der jungen Menschen normal. Nicht erst seit heute, sondern seit eh und je. Nur ein geringer Bruchteil dieser Kriminalität wird bekannt und registriert. Wir wissen, daß die Quote unter 10 % liegt. Dennoch (oder gerade deshalb?) ist dieses abweichende Verhalten junger Menschen überwiegend vorübergehender, episodenhafter Natur. Es bedarf dazu keiner - jedenfalls keiner strafrechtlichen - Intervention. Es wächst sich sozusagen von selber, spontan aus. Zieht man aus Ubiquität, Episodenhaftigkeit und Spontanremission die Konsequenz, ergibt sich daraus als Handlungsanweisung an die Jugendstrafrechtspflege: Zurückhaltung bei der Frage, ob seitens der Justiz überhaupt eingeschritten werden soll.

"Wer denn sonst, ...", ist mit diesen Befunden nicht vereinbar. Genau das Gegenteil ist zu fordern: Entkriminalisierung, Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion und dies überwiegend ohne das Jugendgericht. Es wäre interessant, diesen Gedanken hier weiter zu verfolgen und zu diskutieren, ob wir nämlich für diesen einfachen und

mittleren Bereich von Jugendkriminalität, der den weitaus überwiegenden Teil darstellt, überhaupt das Jugendgericht brauchen oder etwa nur in Gestalt des Leviathans, der über die Bedingungen und Modalitäten von Tausgleich und Diversion, auch im Sinne von Rechtsstaatlichkeit, wacht. Aber diese Diskussion würde jetzt den Kontext sprengen.

2. Die von Lisztsche These aus dem Jahre 1900 zur Rückfallförderung durch kriminalrechtliche Interventionen ist durch vielfache Forschungsergebnisse bestätigt worden. Die Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug und Jugendarrest sind hoch und erweisen die Vermutungen zur Effizienz jugendrichterlichen Eingreifens als kriminalpolitische Falschmünzerei. Aber auch im Spektrum der weniger hart eingreifenden Reaktionen hat sich gezeigt, daß die strafgerichtlichen Interventionen um so erfolgloser sind, je intensiver sie erfolgen. Ich kann das hier nicht ausbreiten und verweise insoweit auf die soliden Forschungsergebnisse von Professor Heinz und seinen Mitarbeitern zur Diversion und zu den ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht mit den bekannten Ergebnissen der - wie Schüler-Springorum einmal formuliert hat - "Präferenz der früheren Stufe" mit der Stufenfolge: Nonintervention vor Intervention, informell statt formell, ambulant statt stationär, kurze Dauer statt lange Dauer stationärer Sanktionen.

Paßt denn dazu Ihr Spruch "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz"? Ich sage Ihnen, er paßt nicht. Er wird durch diese Ergebnisse entlarvt. Man muß sich vor dem Jugendgericht eher hüten, die Jugend vor ihm, auch vor ihm schützen. Das klingt provozierend. Ich weiß das. Es ist aber lediglich die rationale Schlußfolgerung aus unseren Befunden. Spannend ist die Frage, die sich anschließt, wer dieses tun soll, diese Schutzgewährung und wer dieses leisten kann in unserer modernen oder post-modernen Leistungsgesellschaft. Darauf komme ich noch zurück.

Die meisten von Ihnen, meine Damen und Herren, kennen die soeben angedeuteten Befunde kriminologischer Forschung, viele, die nicht hier sind ebenso, könnten sie sich jedenfalls leicht zugänglich machen. Man müßte sich lediglich jeweils die Dokumentationen der Jugendgerichtstage durcharbeiten, die ja alle drei Jahre erscheinen und wahre Goldgruben sind im jugendkriminalrechtlichen Schürfprogramm. Alle drei Jahre ein Buch! Wahrlich nicht zu viel! Ähnliche Informationen liefert neuerdings das DVJJ-Journal, das - wenn man so will - Zentralorgan der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie die

"Bewährungshilfe", die Fachzeitschrift der DBH. Und schließlich seien - man muß auch einmal pro domo reden dürfen - die Publikationen zum Jugendstrafrecht in der Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz genannt, die - inzwischen zwölf an der Zahl - kostenlos durch das Bundesministerium der Justiz zu beziehen sind. Postkarte oder - in Eilfällen - Anruf genügt.

III.

Das Wort "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz" hätte keine Chance, als Thema einer Tagung wie der heutigen hier in Konstanz honoriert zu werden, würden die Informationsmöglichkeiten genutzt. Und sind wir dazu nicht verpflichtet angesichts der Macht, die wir ausüben das Amt haben? Entscheiden wir nicht täglich über Lebensschicksale junger Menschen, in die wir eher negativ eingreifen mit unseren Geldbußen, Arresten und Jugendstrafen?

Dabei ist der strukturelle Irrtum dieses Wortes "Wer denn sonst" auch ohne die angedeuteten Forschungsbefunde für die Nachdenklichen erkennbar. Die Strafgerichtsbarkeit geht davon aus - wie sonst ließe sie sich legitimieren und wie sonst gäbe es den Spruch "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz" -, daß das Gerichtsverfahren positiv wirkt. Dabei ist längst nicht ausgemacht, daß Strafgerichtsbarkeit überhaupt etwas bewirkt, wie der Tübinger Strafrechtslehrer und Kriminologe Hans-Jürgen Kerner im Generalreferat des Mannheimer Jugendgerichtstages 1983 formulierte. Schon ganz allgemeine wissenschaftliche Einsichten, Allgemeinwissen nachdenklicher Menschen sozusagen, vermitteln die Skepsis gegenüber dieser Annahme:

1. Man muß sich einmal klar machen, welche Wirkungen einem gerichtlichen Momenteingriff in einer 14-, 15- oder 16-jährigen Lebensgeschichte zukommen, die geprägt ist von negativen Erlebnissen im Elternhaus, in der Schule und im sozialen Umfeld. Was sollen in einem solchen langjährigen Entwicklungsprozeß eine Verwarnung durch den Richter, einige Arbeits- oder Sozialstunden, eine Geldauflage oder ein Arrest Positives bewirken können? Wie soll denn ein gerichtlicher Eingriff die Chancenlosigkeit und die Perspektivlosigkeit eines jungen Menschen, der in eine sozial benachteiligte Gruppe oder Schicht als Kind hineingeboren wird, positiv verändern können? Wir alle wissen doch, daß - um mit Kerner zu reden - "die soziale

Lage, in die man hineingestellt ist, die ersten Jahre der Kindheit so determinieren kann, daß alles auf einen bestimmten Lebenslauf zusteuert mit der Folge, daß jegliche Anstrengungen, von der Familie angefangen, die ja per se in der selben Lage ist, über die Schule bis hin zum Jugendstrafvollzug überhaupt nur mit überoptimalem Einsatz diesen Lebenslauf umdeterminieren können". Aber solche Umdeterminationen, solche Lebenswenden, Paulus-Erlebnisse, wie Kerner sie nennt, sind eben selten und deshalb kein Argument gegen die generelle Annahme, daß die gerichtlichen Kontrolleingriffe in einem langjährigen Entwicklungs- und Erziehungsprozeß nur eine außerordentlich begrenzte Erfahrung für einen jungen Menschen darstellen und die Lebenslagen, Motivationen und Handlungskompetenzen junger Menschen nicht erreichen, geschweige verbessern können. Die Gefahr liegt viel näher, daß das negative Bild und auch das negative Selbstbild junger Menschen durch den Kontakt mit dem Gericht erst recht durch eine Verurteilung verfestigt werden, daß sich daraus eine kriminelle Karriere erst entwickelt.

2. Die Skepsis nährt sich auch aus anderer Quelle. Die Lernpsychologie vermittelt die Einsicht, daß Lerneffekte nur durch Reaktionen erreicht werden können, die in einem zeitlich unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehen, wie etwa das Knöllchen beim Falschparken oder der Zugriff des Kaufhausdetektivs beim Ladendieb, die Reaktionen, die auf dem Fuße folgen, wie wir umgangssprachlich formulieren. In diesem Sinne ist aber das förmliche Jugendgerichtsverfahren keine Reaktion. Es kommt zu spät. Die Rasanz jugendlicher Entwicklung läßt bei der Zeitspanne zwischen Tat und jugendgerichtlicher Reaktion eine Situation entstehen, in der der Jugendliche nicht mehr den Bezug zwischen Tat und Reaktion empfinden kann. Die Reaktion wird unverständlich, wird als Übelzufügung ohne Rechtfertigung, als ungerecht empfunden. Positive Wirkungen kann sie nicht mehr haben.

Es kommt hinzu, daß unsere Reaktionen häufig nicht im Aufzeigen und Anbieten von Alternativen zum Tatverhalten bestehen, sondern sich in gönnerhafter oder moralisierender Belehrung erschöpfen bzw. darin, zu dokumentieren, was nicht sein darf. Damit werden aber noch lange nicht positive Lösungen vermittelt, sondern lediglich das Vermeidene von Erwischtwerden. Wir machen mit unseren üblichen Reaktionen den jugendlichen Täter nur vorsichtiger, gewitzter und geschickter beim Ladendiebstahl oder beim Schwarzfahren, weil er erfahren hat, daß die Reaktion nicht guttut. Ob er daraus den von Ihrem Motto behaupteten Schluß zieht, auf den Pfad der Tugend zurückzukehren, ist eher zweifelhaft. Er weiß gar nicht wie.

IV.

Ich könnte jetzt eigentlich aufhören zu reden, weil - so glaube ich - genug Kontrapunktisches gesagt worden ist zu Ihrem Motto "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz". Zufriedengestellt wäre ich damit aber als Zuhörer nicht, denn Auswege aus dem Dilemma, das die Entlarvung des Mottos als strukturnotwendigen Irrtum hinterlassen hat, sind bis jetzt allenfalls zart angedeutet worden mit den Schlagworten Entkriminalisierung, Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion. Ich will sie auch nicht handfester machen, diese Schlagworte. Das ginge zu sehr in kriminalpolitische Richtung, für die ich von Amts wegen zwar zuständig bin, die mir aber im Rahmen Ihrer Veranstaltung eher zweitrangig erscheint. Man kann sie im übrigen nachlesen in dem neuesten Buch der Reihe "recht": Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung.

1. Andeuten will ich sie aber dennoch, diese Richtung, und zwei kurze Punkte erwähnen, weil die heutige Thematik sich ja insgesamt auch mit dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht befaßt und nach dem Auseinanderdriften fragt.

a) Ich habe meine Auffassung von Jugendgerichtsbarkeit in der Zeit meiner Verantwortung für das Jugendstrafrecht fortentwickelt, was sich auch in meinem Sprachgebrauch ausdrückt. Ich rede heute nicht mehr von Jugendstrafrecht, sondern von Jugendkriminalrecht, was betonen soll, daß mir Strafe bei der Bewältigung von Jugendkriminalität nicht das entscheidende Mittel ist. Der Grund für diese Entwicklung ist, daß ich nach allem, was ich in den sechs Jahren gesehen, gehört und gelesen habe, zutiefst skeptisch bin gegen die Wirksamkeit und die Rezepte einer Jugendstrafgerichtsbarkeit. Ich habe versucht, in meinen bisherigen Ausführungen plausibel zu machen, daß schon die Grundannahmen von Strafrecht im Kontext mit jugendlichen Problematiken in die Irre gehen. Nicht Strafe ist nötig, um es auf eine kurze und natürlich deshalb auch verkürzte Formel zu bringen, sondern Gelassenheit und Förderung, Hilfe und Einsicht und das Verdeutlichen von Grenzen! Übrig lassen diese Notwendigkeiten vielleicht in dem verbleibenden Randbereich von Jugendkriminalität so etwas wie eine Maßnahme der Sicherung und Besserung. Was anderes ist unsere heutige Jugendstrafe übrigens überwiegend auch nicht, nur

daß die Quote der Betroffenen ohne Not viel zu hoch ist. Übrig bleibt vielleicht auch eine Strafnotwendigkeit bei schwersten Taten.

Förderung, Hilfe und vielleicht auch Einsicht müssen die Institutionen vermitteln, die - um es schlicht zu sagen - dafür da sind. In unserem staatlichen System gibt es für junge Menschen die Jugendhilfe. Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. So steht es in § 1 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (VIII), zum Kinder- und Jugendhilferecht. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe insbesondere

- aa) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- bb) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- cc) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dd) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Was für ein Katalog! Was für eine Aufgabe!

- b) Für unser Jugendkriminalrecht bedeutet dies, wenn wir unsere kriminologischen Forschungsergebnisse hinnehmen, daß wir jenseits von Entkriminalisierung, von Täter-Opfer-Ausgleich und von Diversion - und wahrscheinlich auch von Normverdeutlichung durch Denkkettelreaktionen - Lebenslagen verbessernde, konkrete Hilfen und Angebote der Jugendbehörden brauchen. Dafür ist im Jugendkriminalverfahren die Jugendgerichtshilfe - wie immer man sie de lege ferenda nennen will - der Dreh- und Angelpunkt. Sie ist Teil der Jugendhilfe. Sie ist entsprechend ausgebildet (sollte bzw. muß es jedenfalls sein) und hat die Hilfen und Möglichkeiten der Sozial- und Jugendarbeit des Jugendamtes zur Verfügung. Die Justiz hat weder die Ausbildung, noch die Möglichkeiten. Ist es gleichwohl richtig, daß ein Staatsanwalt beantragt und ein Richter entscheidet, welches die erzieherisch beste Maßnahme ist und wer sie wie durchzuführen hat? Müßte nicht eine realitätsnahe und systemgerechte Rechtspflege auf Sachverhaltsermittlungen, rechtliche Würdigung und

Schuldfeststellung sich beschränken und dann die Jugendhilfe eigenverantwortlich tätig werden lassen, wenn erzieherische Maßnahmen für erforderlich gehalten werden?

Zu diesem Verständnis von der Mitwirkung der Jugendhilfe im Gerichtsverfahren fehlt der Justiz wohl ganz generell die Einsicht und leider der Jugendhilfe die Kompetenz, häufig auch die fachliche, in erster Linie aber die finanzielle. "Der Staatshaushalt ergraut, bei der Jugendarbeit wird gestrichen." So und ähnlich lauten die Aussagen von Jugendhilfeeexperten, spricht man sie auf ihre Möglichkeiten an, die an sich vorhanden sind. Da muß sich viel ändern!

Für das Jugendkriminalrecht bedeutet diese Betonung des Jugendhilfeelements keine Verabschiedung der Jugendgerichtshilfe, kein Auseinanderdriften zwischen Justiz und Jugendhilfe, sondern das Gegenteil. Jugendhilfe ist nach meiner festen Überzeugung die einzig erfolgversprechende Strategie, mit der die Wirkungslosigkeit oder - wohl realistischer - die Negativwirkung von Jugendgerichtsbarkeit überwunden werden kann. Jugendhilfe im Strafverfahren allerdings darf nur dort eingesetzt werden, wo sie erforderlich ist, und da wird in der derzeitigen Praxis noch viel zu sehr bei den ubiquitären, bagatellhaften und passageren Erscheinungsformen Geld und Personal verbraucht.

2. Ich hatte vorhin angedeutet, daß ich diese kriminalpolitische Richtung im Kontext Ihrer Veranstaltung hier, wo es auch um jugendpolitische Fragen gehen soll, für zweitrangig halte. Zweitrangig deshalb, weil die kriminalpolitische Richtung lediglich Feuerwehrfunktion hat. Es wird gelöscht, weil es brennt. Wie verhindern wir aber den Brand, gar den Flächenbrand, von dem neuerdings so viel die Rede ist - jüngstes Beispiel: Amerikas Rassen- und Sozialkrawalle, die das Skandalurteil ausgelöst hat, vorjüngstes Beispiel: Bundesrepublikanische Gewaltbereitschaft junger Menschen im Zusammenhang mit der Ausländerproblematik.

Jugendkriminalpolitik - will ich einmal etwas überspitzt formulieren - ist nicht in erster Linie eine Aufgabe für die Justizadministrationen, sie ist in erster Linie eine gesellschaftspolitische Frage und speziell eine jugendpolitische. Und da können wir in unserer derzeitigen bundesrepublikanischen Leistungsgesellschaft ziemlich verheerende Entwicklungen in den Lebensbedingungen für junge Menschen konstatie-

ren. Es fehlt leider die Zeit, dies angemessen begründen zu können. Ich will aber ein paar Schlaglichter setzen.

- a) Der Slogan "Leistung muß sich wieder lohnen", der ständige Vorrang von Investitionsüberlegungen, Wirtschaftswachstum, Anspruchswerbung durch kommerzielle Werbung, um nur ein paar Punkte zu nennen, führen zu einer Überbetonung materieller Werte in unserer Gesellschaft. Haste was, biste was. Menschen wie Thomas Gottschalk, Franz Beckenbauer oder Boris Becker sind für Jugendliche insbesondere Vorbilder für aufwendigen Lebensstil und Kohlemachen. Unterhaltung und Geldverdienen sind die Ziele zu vieler junger Menschen. "Limers" (Less income, more excitement) sind out, "dinks" (Double income, no kids) sind in. Bei diesem Gerangel um die Vermehrung des Kontostandes bleiben sehr häufig diejenigen auf der Strecke, die selbst nicht oder wenig verdienen oder einer Familie angehören, deren Vater oder Mutter arbeitslos sind. Die steigenden Zahlen der Sozialhilfeempfänger, die nicht nur auf Zuwanderer zurückgehen, signalisieren den Wohlstandsriß, der durch unsere Gesellschaft geht. Da ergeben sich leicht Wertvorstellungen, bei denen Rücksichtslosigkeit und Profitstreben die beherrschenden Mechanismen und Ziele sind. Wen wundert's, daß angesichts solcher Situationen und angesichts solcher Vorbilder weite Teile der jungen Generation es als Errungenschaften ansehen, möglichst schnell, möglichst früh und möglichst leicht zu Geld und Wohlstand zu kommen.
- b) Alkohol, dessen gesellschaftliche Akzeptanz und dessen unheimlich wirkungsvolle Werbung produzieren eine Situation, in der die überwiegende Zahl schwerer und schwerster Gewaltdelikte und folgenreicher Verkehrsunfälle sowie hohe Zahlen von alkoholgeschädigten Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Kliniken auf unmäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind. Wer sich vor Augen hält, in welcher Weise die kommerzielle Werbung das Konsumverhalten Erwachsener stimuliert, der wird ermessen können, welcher Einfluß davon auf Jugendliche ausgeht. Kommen die vielfach negativen Vorbilder der Eltern und Verwandten hinzu, muß man sich nicht wundern, daß der Alkoholgenuß schon bei 13/14jährigen nicht verantwortbare Ausmaße angenommen hat. Wer dann noch die Situation in unseren Vergnügungstätten in den Blick nimmt, in denen häufig das Glas Bier erheblich billiger ist als Cola

oder Fruchtsaft, der weiß, in welchem Ausmaß wir als Gesellschaft unsere Kinder und Jugendliche zu Alkoholkonsum verführen.

- c) Konkurrenzen und Einschaltquoten für das Massenmedium Fernsehen führen dazu, daß in unseren Wohnzimmern allabendlich massenhaft Gewaltakte, Schießereien, Folterungen und Mordtaten vorgeführt werden. Gewalt wird als legitimes Problemlösungsverhalten gezeigt. Schon in der Familie nimmt die Neigung ab, Auseinandersetzungen im Gespräch zu lösen. Es gibt Indizien dafür, daß gehäufte Gewaltdarstellungen ein Weltbild fördern, in dem aggressives Verhalten als normal gilt und in dem die Umwelt immer bedrohlichere Formen annimmt. Das Risiko solcher Weltansichten ist jedenfalls so groß, daß die tägliche Programmpraxis dringend in Frage gestellt werden müßte. Doch wer betreibt dies schon ernsthaft?

Die Fernsehprogramme werden entsprechend ergänzt durch Filme und Videos. Rambo und Terminator sind Filme, die als Kassenfüller vieles andere in den Schatten stellen - mit unglaublichen Brutalitäten. Bei jugendlichen Videokonsumenten in Ostdeutschland sind Gewaltvideos am beliebtesten, wie die Bundesministerin für Jugend und Familie kürzlich feststellte. Aber was macht sie dagegen?

Augenblickliche Spitze dieser Entwicklung sind derzeit die Widerwärtigkeiten der Kinderpornographie, deren Produktion von einer 1000%igen Gewinnspanne honoriert wird. Hinzu kommen die Kindesmißhandlungen innerhalb der Familie. Der Seelenmord bei Kindern, wie es "Die Zeit" kürzlich schrieb, bewirkt Angst, Haß, Unfähigkeit zu Vertrauen, schlicht: Lebensuntauglichkeit. Müssen wir uns dann über Normabweichungen wundern? Und perpetuiert sich diese Situation nicht durch den längst bekannten Mechanismus, daß die Fehler und die Versäumnisse der Eltern sich von Generation zu Generation fortsetzen?

- d) Selbstverwirklichungsansprüche der Erwachsenen, Betonung individualistischer Lebensstile, Besitz- und Konsumstreben führen u.a. auch zum Verfall von traditionellen Familienstrukturen. Leidtragende sind in den meisten Fällen Kinder und Jugendliche, die mit diesen schwierigen Situationen häufig nicht mehr fertig werden können. Von nur wenig auffälligen Störungen über

Versagen in der Schule, über Abrutschen in die Kriminalität, über Flucht in Drogen, Gewalt oder pseudoreligiöse Gruppierungen reichen die häufigen Folgen dieser Entwicklung bis hin zu Selbstmordneigungen. Nach Mitteilungen des Bundesministeriums für Frauen und Jugend sollen im Jahre 1989 in den alten Bundesländern ca. 800.000 Kinder von solchen Problemen betroffen gewesen sein, in den neuen Bundesländern jährlich etwa 50.000.

- e) Raserei, Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Unversehrtheit der Mitmenschen führen auf unseren Straßen zu einer Situation, in der man eine Strecke von Bonn nach Konstanz lieber mit dem Zug fährt, als sich dem Risiko auszusetzen, im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke zu bleiben. Auf einer Podiumsdiskussion bezeichnete kürzlich der Saarbrücker Kriminologe und Strafrechtslehrer Müller-Dietz die Geschehnisse auf unseren Straßen schlicht als Verhalten, das man mit den Mordqualifikationen des Strafgesetzbuches bewerten könne. Der von Politik, Autoverbänden und Autoindustrie initiierte und geförderte Spruch "Freie Fahrt für freie Bürger" kennzeichnet eine Situation, in der "nirgendwo anders das Recht auf Leben so relativiert wird, wie auf deutschen Straßen" (Heribert Prantl in Süddeutsche Zeitung).

Man könnte diese Liste beliebig fortsetzen. Ich kann es aus Zeitgründen nicht tun. Angesichts solcher Realität darf man sich doch nicht wundern, wenn wir beobachten, daß Kinder und Jugendliche unser traditionelles Normengefüge, einschließlich des Strafrechts, nicht akzeptieren, bei vielen Straftaten kein Unrechtsbewußtsein haben und ihrerseits versuchen, Profiteure dieses Systems zu sein. Die Kinder sind das Spiegelbild unserer Gesellschaft, lautet eine alte Weisheit.

V.

Was ist zu tun? Die Antwort fällt schwer. Am einfachsten scheint mir die, daß Jugendstrafrecht und Jugendgerichtsbarkeit in solcher Situation Positives wohl kaum wirken können. Kriminalität ist als soziale Gesamterscheinung Ausdruck des jeweiligen Gesellschaftszustandes. Dieser muß verändert werden, wenn die Kriminalität überschwappt. Aber wie sollte die Justiz, die ja gerade typische Bewahrerin des gegebenen Zustandes ist, dieses leisten können? Da deckt sich die gesellschafts-

und jugendpolitische Sicht mit den Erkenntnissen der Kriminologie. "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz" wird ein zweites Mal entlarvt.

Ich meine, daß Gesellschaftspolitik, speziell Jugendpolitik sich diesen Realitäten stellen muß. Und es müßten große Anstrengungen unternommen werden für generelle Verbesserungen der Entwicklungsbedingungen junger Menschen.

Nur wenn, um einige Beispiele zu nennen,

- unsere Familien mit Kindern eben wegen dieser Kinder nicht zu sozial Benachteiligten werden,
- wenn Mütter für die Erziehung von Kindern finanziell so gestellt werden wie Berufstätige,
- wenn wir Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche haben, die attraktiver sind als die Verführungen der Konsumindustrie,
- wenn wir unsere Dörfer und Städte den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen anpassen,
- wenn wir Alkohol- und Zigarettenproduzenten für die Schäden, die sie bei Kindern anrichten, mit ihren Gewinnen haften lassen,
- wenn wir Jugendliche an den Entscheidungen für ihre Zukunft - ob bei der Staatsverschuldung oder bei der Umweltbelastung - teilhaben lassen,
- wenn wir unseren jungen Menschen persönliche und berufliche Perspektiven geben,

nur dann wird es gelingen, uns vor amerikanischen Verhältnissen zu bewahren, wie wir sie in den Städten wie Washington, Detroit und Los Angeles schon jetzt sehen können.

Dies alles wird Geld kosten, viel mehr, als es derzeit die Jugendverwaltungen zur Verfügung haben. Wenn wir es aber jetzt nicht aufwenden, wird es später noch viel

mehr werden. Wir haben schon zuviel Zeit verrinnen lassen. In Städten wie Frankfurt, Hamburg und Berlin zeigen sich schon sehr deutlich erste Ansätze einer amerikanischen Situation. Wenn ein verantwortlicher Jugendamtsbeamter in Frankfurt sagt, daß in gewissen Siedlungen mehr als 80 % der Jugendlichen gute Chancen haben, Kunden bei der Polizei zu werden, dann kennzeichnet das die Problematik und es zeigt auch sehr deutlich die Versäumnisse der Vergangenheit und die Hilflosigkeit der Gegenwart, aber auch die Ignoranz bei den Verantwortlichen und auch bei uns selbst, wie ja das Motto unserer heutigen Veranstaltung zeigt.

"Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz" ist in dem gemeinten Sinn ein Offenbarungseid. Das Wort könnte positiv gewendet werden und seinen resignativen Charakter verlieren, wenn man formulieren würde, und dazu kann ich an dieser Stelle, in diesem Kontext und in dieser Veranstaltung nur raten: Wer denn sonst, wenn nicht die unabhängige Justiz könnte junge Menschen vor unsinnigen Bestrafungsforderungen und schädlichen Kriminalisierungen bewahren und Gesellschaft und Politik auf ihre Versäumnisse und Verpflichtungen hinweisen.

Jugendhilfe und Justiz - eine (un-)selige Liaison

Ilse Schwenkel-Omar
 Amt für Jugend, Hamburg

1. Eine Liaison - 'mal selig - 'mal unselig

Justiz und Jugendhilfe haben eine langwährende Liaison miteinander, ob sie selig oder unselig ist oder war, hängt vom Zeitpunkt der Betrachtung ab und vom Betrachter. Es war sicher ein über eine lange Zeit zumindest nicht in Frage gestelltes Miteinander für die Jugendhilfe, die eindeutiger, als es in anderen Liaisons der Fall ist, von vornherein die schwächere Rolle übernehmen mußte. Hinter diesem Nicht-in-Frage-stellen verbargen sich aber auch immer Opfer und Verdrängungen und als Konfliktvermeidungsstrategien, Mimikry-Sozialarbeit und Anpassungen, die, auch wenn sie auf das Ungleichgewicht der Kräfte zurückgeführt wurden, der Jugendgerichtshilfe viel Tadel eintrugen - aus den eigenen Reihen und aus den Reihen der Wissenschaft.

Aus der Sicht der JugendgerichtshelferInnen war diese Verbindung dann wohl schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine unselige Liaison, wenn sie auch - sicher eben durch Verdrängung und Anpassung - von vielen so nicht empfunden wurde. Mit fortschreitender Entwicklung der Sozialpädagogik aus ordnungspolitischen Vorstellungen heraus wurde allerdings die Diskrepanz zwischen Berufsverständnis und eigenem Handeln für viele JugendgerichtshelferInnen immer deutlicher. Aus Sicht der Justiz war die Beziehung ohne Frage dem Bereich der Seligkeit zuzuordnen. Wie auch sonst: Sie hatte in dieser Liaison die Entscheidungs- und Definitionsmacht.